

Satzung

des Bonner Vereins für Pflege- und Gesundheitsberufe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bonner Verein für Pflege- und Gesundheitsberufe e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bonn
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Durchführung von staatlich anerkannten Ausbildungen in Berufen der Pflege und der Gesundheit,
 - b. die Durchführung von Qualifizierungen und Fort- und Weiterbildungen insbesondere im Bereich der Pflege und Gesundheitsberufe,
 - c. dem Betrieb von Einrichtungen der interkulturellen Kinderbetreuung,
 - d. die Entwicklung und Durchführung innovativer Angebote für die Betreuung und Pflege älterer Menschen,
 - e. Die Entwicklung und Durchführung weiterer wohlfahrtspflegerischer Angebote, die den Zusammenhalt der Generationen und den interkulturellen Austausch fördern,
 - f. den Aufbau und Betrieb des Bildungswerkes Bonner Verein, mit dem Ziel, Weiterbildungen anzubieten, die der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung dienen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen (§ 2).

Fördernde Mitglieder können juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen (§ 2). Fördernde Mitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz einer Erinnerung bis drei Monate nach Ablauf eines Beitragsjahres nicht nachgekommen ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Aktive und fördernde Mitglieder können eine Ermäßigung auf alle vom Verein angebotenen Fortbildungsangebote erhalten. Die Höhe wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung neu bestimmt.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Aufsichtsrat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder wählen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder hat die Mitgliederversammlung vor der Vorstandswahl zu beschließen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der / die erste Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter / innen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der / die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich tätig sein.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den / die Vorsitzende/n, bei dessen / deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand kann einvernehmlich beschließen, dass in wichtigen Fällen diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden muss. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter der / die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden – anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands insbesondere durch
 - a. Beschluss über den Jahreshaushalt und den Jahresabschluss,
 - b. Bestätigung der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder,
 - c. Entscheidung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand keinen Beschluss mit ausreichender Mehrheit erreichen konnte (§7(8)),
 - d. Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden,
 - e. Genehmigung der Vergütung der Mitarbeiter/innen im Rahmen des Jahreshaushaltes,
 - f. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - g. Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins,
 - h. Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand
 - i. Einladung der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand.
- (5) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (6) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (8) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (9) Der Aufsichtsrat bestimmt den*die vom Vorstand zu beauftragende*n unabhängige*n vereidigte*n Wirtschaftsprüfer*in.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemeinsam durch die Vorsitzenden des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreter*innen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt entweder per Email; für Mitglieder ohne Email-Anschluss per Brief.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder bei Email mit dem Datum des Postausganges. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Mitgliedsbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrates
 - h) Wahl, Abwahl (aufgrund grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gem. § 27 BGB) und Entlastung des Vorstandes.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 a Mitgliederversammlung mit Telekommunikationsmittel

Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln durchzuführen, wenn die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der Mitglieder gewährleistet ist. Er kann auch entscheiden, einzelnen oder allen Mitgliedern die Teilnahme an einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Versammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmittel zu gestatten, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Diese Regelung gilt entsprechend für die Sitzungen der anderen Organe der Vereins.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkten bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Bonn, 09. Dezember 2002

Geändert in der Mitgliederversammlung am 15. September 2009
Geändert in der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2010
Geändert in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2012
Geändert in der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2013
Geändert in der Mitgliederversammlung am 24. April 2017
Geändert in der Mitgliederversammlung am 16. März 2018
Geändert in der Mitgliederversammlung am 19. September 2022

Letzte Fassung beschlossen am 19.9.2022

Edith Kühnle, Vorsitzende

Birgit Schierbaum, stellvertr. Vorsitzende